

II-1546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/57 - Parl/76

Wien, am 9. November 1976

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

687/AB
1976 -11- 26
zu 745/J

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 745/J-NR/76, betreffend Information über eine Bestimmung bezüglich der Immatrikulation an Pädagogischen Akademien, die die Abgeordneten Dr. GRUBER und Gen. am 22. Oktober 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Bestimmung hinsichtlich der Immatrikulation an Pädagogischen Akademien ist kein gesonderter Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, sondern ein Teil jener Studienordnung, die auf Grund der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit 1. September 1976 in Kraft gesetzt worden ist. Außer in Vorarlberg wurde diese Bestimmung unter Berücksichtigung der sonstigen festgelegten Ausnahmeregelungen lückenlos durchgeführt.

ad 2)

Die Ausnahmeregelung für das Bundesland Vorarlberg wurde deshalb getroffen, weil ein ausgesprochener Fehler des Direktors der Pädagogischen Akademie des Bundes in Vorarlberg vorlag, der den Endtermin der Immatrikulation nicht rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben hat. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

- 2 -

ad 3)

Die Ausbildung der Pflichtschullehrer ist eine sehr ernste Angelegenheit, wenn man bedenkt, daß jedes österreichische Kind eine Volksschule oder Hauptschule oder Sonderschule oder einen Polytechnischen Lehrgang besuchen muß und daher auch jeder österreichische Vater und jede österreichische Mutter betroffen ist. Die Ausbildungszeit für die diesbezüglichen Studiengänge ist im Vergleich zu unseren Nachbarländern extrem kurz. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit der Volksschullehrer von vier auf sechs Semester konnte noch nicht erreicht werden. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle mußte daher zur Aufrechterhaltung eines pädagogisch vertretbaren Ausbildungsniveaus eine Intensivierung des Studienprogrammes im Rahmen der festgelegten Ausbildungszeit vorgesehen werden. Ein derartiges Ausbildungsprogramm belastet den Studierenden natürlich noch mehr als bisher, was vertreten werden kann, wenn man bedenkt, daß für den Lehrer von heute während seiner gesamten Berufslaufbahn keine verpflichtende Fortbildung mehr vorgesehen werden kann.

Das im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen Ausbildungsprogramm erfordert die intensive Teilnahme der Studierenden unmittelbar vom Beginn des ersten Semesters an, insbesondere bei der schulpraktischen Ausbildung, wo ein komprimierter stufengemäßer Aufbau gerade in den ersten Wochen laut Lehrplan vorgesehen ist. Es war daher primär ein pädagogisches Anliegen, das dazu Anlaß gab, einen geordneten Studienbetrieb unter Teilnahme aller Studierenden des I. Semesters vorzusehen. Mit einem numerus clausus hat die getroffene Maßnahme überhaupt nichts zu tun, da jeder Bewerber, der zu Beginn des Semesters über ein Reifezeugnis verfügt, an einer Pädagogischen Akademie Aufnahme finden kann. Nur solche Bewerber, die zu Beginn des Studiums

- 3 -

an der Pädagogischen Akademie nicht über die gesetzlich vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen verfügen, sind zunächst ausgeschlossen. Es ist dies u. a. auch eine Maßnahme im Sinne des Leistungsprinzips, wonach jene Bewerber, die ihre Reifeprüfung an der höheren Schule zeitgerecht abgelegt haben, auch das Studium an der Pädagogischen Akademie zu einem früheren Zeitpunkt beginnen können.

ad 4)

Jenen Bewerbern, die um Rat gefragt haben, was sie bis zur möglichen Aufnahme in eine Pädagogische Akademie tun sollen, konnten Vorschläge unterbreitet werden, die meist mit Einsicht und Verständnis angenommen worden sind. So wurde u. a. darauf hingewiesen, daß ein verspäteter Studienbeginn ein dauerndes lernmäßiges Nachhinken bedeuten würde, was keineswegs zur persönlichen Studienmotivation beiträgt und das Selbstbewußtsein den einzelnen für die gesamte berufsmäßige Zukunft sehr beeinträchtigen kann. Im besonderen wurde auf sinnvolle Aktivitäten im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit verwiesen, insbesondere auf einschlägige Studien an den Universitäten, die für das Studium an der Pädagogischen Akademie anrechenbar sind. Ferner wurde empfohlen, Kurse für jene Fertigkeiten zu besuchen, die an einer allgemeinbildenden höheren Schule meist nicht erworben werden können und auch aus Zeitgründen im Studienangebot einer Pädagogischen Akademie nicht verpflichtend aufscheinen: Maschinschreiben und Stenographie. Ein zeitgemäßer Unterricht erfordert nämlich vom Lehrer, daß er des öfteren kurze Tests vorgibt, die wegen der erforderlichen Klarheit der Darstellung am zweckmäßigsten mit Maschine zu schreiben sind. Stenographiekenntnisse erleichtern wiederum die exakte Unterrichtsprotokollierung und die Mitschrift bei Vorlesungen. Männliche Studierende konnten überdies auf die Möglichkeit verwiesen werden, ihren Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer abzuleisten.

